

## Sozialhilfe: *solo<sup>pro</sup>* – Verlängerung des Soziallohnprojektes Kanton Solothurn – für ausgesteuerte erwerbslose Personen; Modifizierung des RRB Nr. 2003/1826 vom 23. September 2003



*Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/2370 vom 23. November 2004 wurde das Soziallohnprojekt um ein weiteres Jahr bis vorläufig 31. Dezember 2005 verlängert und umschreibt die Ziele und die Zielpersonen präziser.*

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2004/2370 vom 23. November 2004 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn beschlossen, das Soziallohnprojekt *solo<sup>pro</sup>* um ein weiteres Jahr bis vorläufig zum 31. Dezember 2005 zu verlängern.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung wurden nachstehende Konkretisierungen zum Soziallohnprojekt *solo<sup>pro</sup>* beschlossen, welche bei der Anmeldung in eine Soziallohnwerkstätte für zu berücksichtigen sind.

### 2. Konkretisierungen

#### 2.1 Zielgruppe

- Bei der Arbeitslosenkasse ausgesteuerte und arbeitslose Personen, welche um Sozialhilfe nachsuchen.
- Personen welche ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben mussten und nun um Sozialhilfe nachsuchen.
- Personen mit Ausländerausweis – B, welche um Sozialhilfe nachsuchen, für Erststellenantritt.
- Die Personen dieser Gruppen müssen vermittlungsfähig und wiedereingliederbar sein.

#### 2.2 Vermittlungsfähigkeit

Der/die Arbeitslose ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.

#### 2.3 Eingliederung

Mit arbeitsmarktlichen Massnahmen soll die Eingliederung von Versicherten (arbeitslosen Personen), die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden. Solche Massnahmen sollen insbesondere:

- Die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten verbessern, damit diese rasch und dauerhaft wieder eingegliedert werden können;
- Die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes fördern;
- Die Möglichkeit bieten, Berufserfahrung zu sammeln.

#### 2.4 *Vermittelbarkeit für Soziallohnprojekte*

- Regelmässiges Erscheinen zur Arbeit;
- Genaue Einhaltung der Tagesstruktur und der Betriebsordnung;
- Bei Personen mit Suchtproblemen muss das Suchtproblem mit einer entsprechenden Fachstelle geregelt sein, also eine geregelte Arbeit erlauben.

#### 2.5 *Ziele*

Beim Projekt geht es hauptsächlich um:

- Wiederintegration in den ersten (ordentlichen) Arbeitsmarkt und nicht als Überbrückung zum Erlangen einer neuen Rahmenfrist.
- Einmaliges Erlangen einer Rahmenfrist, oder es bestand zwischenzeitlich eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt, dann kann eine weitere Rahmenfrist erarbeitet werden.

#### 2.6 *Soziallohnprojekte*

Die Soziallohnprojekte sollen keine Beschäftigungswerkstätten sein, sondern mit gezielter und bedarfsgerechter Förderung (Beratung, Ausbildung / fachliche - und soziale Qualifizierung) und Begleitung die Wiederintegration nachhaltig unterstützen.

#### 2.7 *Einsatzdauer*

Es sind jeweils dreimonatige Einsätze zu vereinbaren. Regelmässig sollen Standortgespräche mit dem RAV Personalberater durchgeführt und ein schriftlicher Bericht mit den weiteren Massnahmen erstellt werden. Die maximale Einsatzdauer ist 4 x 3 Monate, bis zum Stellenantritt oder bis zum Erreichen einer neuen Rahmenfrist.

#### 2.8 *Abbruch*

- Verweigert oder vereitelt eine Person eine ihr durch das Soziallohnprojekt oder RAV zugewiesene und zumutbare Anstellung, zieht dies die sofortige Auflösung des Einsatzvertrages und den Austritt aus dem Soziallohnprojekt nach sich.
- Verstösst eine Person grobfahrlässig gegen die Betriebsordnung (z.B. Alkohol- und Drogenkonsum während der Arbeitszeit, sexuelle Belästigung, mehrfache unentschuldigte Absenzen) zieht dies die sofortige Auflösung des Einsatzvertrages und Austritt aus dem Soziallohnprojekt nach sich.

#### 2.9 *F und N Ausweise*

Ein Einsatz im Soziallohnprojekt gilt nicht für Erststellenantritt für Personen mit F- und N-Ausweis.

#### 2.10 *Rechtsanspruch*

Für einen Einsatz in einem Soziallohnprojekt besteht kein Rechtsanspruch.

#### **geht an:**

- Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden
- Präsidien der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden
- solothurner Sozialämter und soziale Dienste